**Zeitschrift:** Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

**Band:** 48 (1954)

**Heft:** 12

Rubrik: Korrespondenzblatt

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gefahren. Nicht sehr schnell, sondern mässig. Aber doch noch zu schnell. Er konnte nicht mehr stoppen (anhalten). Er konnte nicht mehr neben Frau Tschudi vorbeifahren (ausweichen). Er hat Frau Tschudi überfahren. Frau Tschudi wurde schwer verletzt (verwundet). Sie ist sofort gestorben.

Herr Karl Boesch, Rorschacherberg, dem wir für die Einsendung der Zeitungsnotiz danken, meint dazu: «Dieser Bericht sollte die motorisierten Gehörlosen zur vermehrten Aufmerksamkeit und zur grössten Vorsicht ermahnen.» Gewiss, einverstanden, obwohl hier ja gar kein gehörloser Motorfahrer dabei war. Gf.

# Schweizerischer Gehörlosen-Motorklub

Am 30. Juni 1954 wurde in Murten im «Hotel du Bateau» die Sektion der gehörlosen Motorfahrer gegründet. Vom Zentralvorstand waren anwesend: Präsident Hch. Hax, jun., Beisitzer Paul Schärer, der hörende Beisitzer H. Hax, sen., sowie Herr Simonetti, Zürich.

In den Club wurden 14 neue Mitglieder aufgenommen: Steffen Leo-Brügger, Schmiedgasse, Schüpfheim; Lötscher Josef, Schüpfheim; Hofmann Ernst, Mühlethurnen; Berney Maurice, Le Bas-des-Bioux, Vallée de Joux (Vd.); Cochard Gilbert, Clos Lilas, Prilly; Veuve André, St. Martin; Wessel Bernard, Envers 23, Le Locle; Genton Raymond, Fleurette 26, Lausanne; Kunz Ernst, Tal bei Laupen; Schoch Kurt, Dammweg, Bargen; Pitzet Armand, Poterie Messerli, Bulle; Rohrer Fernand, Passage Reine Berthe 1, St-Imier; Jeanneret Marcel, Route Neuchâtel 7, Cernier; Lüthi Heinz, Café du Nord, Kanalgasse 17, Biel. — Anwesend mit Familienangehörigen rund 30 Personen.

Es wurden die gleichen Sachen wie in Luzern besprochen und hauptsächlich betont, dass sich der gehörlose Fahrer des Alkohols zu enthalten hat. Wir wollen den Verein aufbauen und nicht durch verantwortungslose Fahrer schädigen. Nur so dürfen wir damit rechnen, dass wir die Unterstützung der Behörden geniessen. Wir wollen nur solche Fahrer in unserem Club, die sich der Verantwortung bewusst sind.

Der Präsident: H. Hax, jun.

#### Ein Alkoholverbot

Der Schweiz. Gehörlosen-Motorclub hat seinen Mitgliedern das Alkoholtrinken während der Fahrt verboten. Bravo! Geht den Hörenden mit gutem Beispiel voran!

## KORRESPONDENZBLATT

des Schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB.) Postcheckkonto III 15 777 Verantwortlicher Schriftleiter: Fritz Balmer, Schneidermeister, Thörishaus, Bern

# Gehörlose und Ferienheime

Warum haben wir Gehörlosen in der Schweiz keine eigenen Ferienheime? Diese Frage wurde mir in letzter Zeit wiederholt gestellt. Man verweist auf das Ausland, z. B. die nordischen Staaten, wo Gehörlose

eigene Ferienheime besitzen. Was in andern Ländern möglich ist, sollte auch in der Schweiz möglich sein. Darauf ist folgendes zu erwidern:

Ein Bedürfnis nach einem eigenen Ferienheim ist unter den Gehörlosen der Schweiz nicht vorhanden. Wenn ich nicht irre, hat vor zirka 20 Jahren die «Schweizerische Vereinigung der Gehörlosenvereine» einen Ferienheimfonds angelegt. Da das Interesse der Gehörlosen für einen solchen Plan nicht besonders gross war, musste die Sache wieder aufgegeben werden. Die aufgebrachten Mittel wurden schliessslich für andere Zwecke verwendet.

Der Grund, warum unsere Gehörlosen eigenen Ferienheimen ablehnend gegenüberstehen, ist ohne weiteres erklärlich. Man will mit den Ferien nicht immer an den gleichen Ort gebunden sein. Die Schweiz ist ein Reise- und Ferienland par excellence, wo es an Ferienunterkünften nicht mangelt. Auch unsere Gehörlosen wollen ihre Ferien verbringen, wie es ihnen passt. Damit ist man bis jetzt gut gefahren. Warum sollte es anders werden?

Man muss nicht immer auf das Ausland verweisen. Die Verhältnisse sind nicht in allen Ländern dieselben. Wenn Gehörlose anderer Länder eigene Ferienheime wollen, so müssen sie ganz bestimmte Gründe haben. F. B.

# Motorfahrzeugführer und Schutzabzeichen

Anlässlich der Delegiertenversammlung des SGB in Freiburg wurde von Fr. Äbi ein Antrag eingebracht und begründet, wonach das Schutzabzeichen für gehörlose Motorfahrzeugführer von allen Kantonen obligatorisch erklärt werden solle. Die darauffolgende Dikussion zeigte deutlich, wie geteilt die Ansichten der Gehörlosen über diesen Punkt noch sind. Ein Beschluss wurde nicht gefasst. Der Vorstand wird die Sache weiterverfolgen und zu gegebener Zeit einen Entscheid herbeiführen.

Da gibt es zwischen der Schweiz und Deutschland einen merkwürdigen Unterschied. In der Schweiz sollten die Gehörlosen das Schutzabzeichen führen, aber sie wollen es nicht. In Deutschland dagegen möchten sie dasselbe, aber es wird ihnen nicht gestattet, denn das Führen eines Schutzschildes ist dort ein Sonderrecht für schwer kriegsbeschädigte Fahrer. Die Gehörlosen sollen sich dem allgemeinen Verkehr anpassen.

# VIII. Internationale Spiele der Gehörlosen

Im Auftrage des Internationalen Gehörlosen-Sportverbandes (CISS) führt der Arbeitsausschuss für Turnen und Sport des italienischen Gehörlosenverbandes im Jahre 1957 die VIII. Internationalen Gehörlosenspiele durch.

Diese Spiele, alle vier Jahre stattfindend, werden gleich aufgezogen wie die Olympiaden der Hörenden und sind eine grosse Schau der besten gehörlosen Sportler der CISS.

Die Wettkämpfe werden umfassen die gesamte Leichtathletik mit allen ihren Abarten, ferner Turnen, Schwimmen, Schwerathletik, Ringen, Radrennen, Schiessen, Baskettball, Tennis, Fussball, Rollschuhlaufen, Tischtennis.

Weitere Wettbewerbe: Photo-Sportreportagen, Zeitlupenfilme, Sport in der Karikatur, Schausportwettbewerb, Theater und andere Kunst.

Die allgemeinen Regeln sind bereits entworfen und werden im Oktober in fertiger Form vorliegen.

Der Veranstalter wird mit der Bewältigung dieser grossen Aufgabe eine vorbildliche Geisteshaltung als Sinnbild Roms und des sportlichen Italiens nachweisen.

### Inhaltsverzeichnis:

Die beiden Alten (II.)	177
Baderegeln	178
Auf den Leim gegangen / Merkwürdigkeiten	183
Aus der Welt der Gehörlosen:	
Wochenende für gehörlose Töchter / Ferienkurs für gehörlose Töchter und Frauen	182
Der Schweiz. Verband für Taubstummenhilfe	182
Gehörlose auf Besuch	183
Eine seltsame Geschichte aus Äthiopien	184
Am Fernsehapparat in England / Bruder Nisencius Paulo Burnier	185
Unsere Zeitung / E. N. S.	186
Eine Taubstumme überfahren und getötet	187
Schweiz. Gehörlosen-Motorclub / Ein Alkoholverbot	188
Korrespondenzblatt:	
Gehörlose und Ferienheime	188
Motorfahrzeugführer und Schutzabzeichen	189
VIII. Internationale Spiele der Gehörlosen	189